

## **Belehrung über das Verbraucherinsolvenz und das Restschuldbefreiungsverfahren**

Rechtsanwalt Willy Marquardt hat mich über folgende Punkte ausdrücklich informiert und belehrt:

Über die Gerichtskosten des Verfahrens in Höhe von ca. EUR 1.000,00 und die Möglichkeit der Stundung dieser Kosten. Die Rechtsanwaltgebühren sind hierin nicht enthalten.

Über die Versagensgründe des § 290 Abs. 1 InsO.

Über die Pflichten des Schuldners nach § 295 Abs. 1 InsO in der Wohlverhaltensperiode.

Über die Bekanntmachung des Verfahrens im Bundesanzeiger, in der Tagespresse oder im Internet während des gerichtlichen Verfahrens.

Über den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft über die Eröffnung des Verfahrens bzw. die Abweisung mangels Masse informiert wird. Bei der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft können Straftaten bekannt werden.

Über die von der Restschuldbefreiung ausgenommen deliktischen Forderungen nach § 302 InsO.

Über den Umstand, dass nur die Gläubiger an einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Entschuldungsplan teilnehmen, die von mir angegeben werden. Mir ist bekannt, dass ich alle Gläubiger angeben muss und keinen Gläubiger von dem Verfahren ausnehmen darf.

Darüber, dass das Vormundschaftsgericht über einen Insolvenzantrag informiert wird, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin Elternteil ist, um das Vermögen des Kindes ggf. gem. §§ 1666, 1667 BGB zu schützen.

Soweit ich Geschäftsführer einer GmbH war oder bin, wurde ich über die besondere Haftung des GmbH-Geschäftsführers und die eingeschränkten Möglichkeiten der Restschuldbefreiung bzgl. der Forderungen aus dieser Haftung informiert.

Der Inhalt der erwähnten Vorschriften der Insolvenzordnung wurde mir erläutert, ich habe ihn mit den Belehrungen zur Kenntnis genommen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift